

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Warnstufe 3 - Erweiterung

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 25 Absatz 3 Nummer 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 29.10.2021 zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit folgende Allgemeinverfügung:

1. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO) sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Landkreis Eichsfeld keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.
2. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist erforderlich
 - a. zur Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen; dies gilt nicht für
 - die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
 - nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist
 - Nebenbetrieb an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen
 - b. zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten oder sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden oder sofern in sonstigen geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 20 Personen teilnehmen
 - c. für den Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern und Thermen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen, soweit es sich hierbei um geschlossene Räume handelt, mit Ausnahme des organisierten Sportbetriebes sowie des Schwimm- und Sportunterrichtes gem. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung und einer auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Allgemeinverfügung des TMBJS
 - d. bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bei der Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden bzw. zwei Mal pro Woche während des Aufenthaltes
3. Ziffer 2 gilt nicht
 - für Genesene und vollständig Geimpfte gemäß der SchAusnahmV jeweils mit entsprechendem Nachweis sowie für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
 - für asymptomatische Schüler, die den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

4. Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für
- öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine Höchstteilnehmerzahl von 100 Personen
 - nicht öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine Höchstteilnehmerzahl von 30 Personen

Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Infektionsschutzvorgaben nach § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

5. Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, insbesondere
- Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte sowie Sportveranstaltungen,
 - kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen
 - Reisebusveranstaltungen

und der Betrieb von Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten dürfen nur nach den in § 2 Abs. 2 Nr. 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Optionsmodellen (2G oder 3G-Plus) durchgeführt werden.

Die Auswahl des Modells obliegt dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber. Bei fortgesetzten bzw. mehreren Veranstaltungen nacheinander ist ein Wechsel des Modells möglich.

Bei der Anwendung der Optionsmodelle ist § 11a Abs. 2 bis 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu beachten und die Kontaktnachverfolgung nach § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu gewährleisten.

6. In Situationen unter freiem Himmel, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter gem. § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden kann, ist eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen.

Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- und Spezialmärkten und im Wartebereich der gekennzeichneten Bushaltestellen und Busbahnhöfe (Verkehrszeichen 224 der StVO).

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 02.11.2021 (Amtsblatt 6/2021) für die Warnstufe 3 außer Kraft.

8. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Der Landkreis Eichsfeld ist gemäß § 28 Abs. 1 HS 1 IfSG in Verbindung mit § 2 ThürIfSGZustVO als untere Gesundheitsbehörde sachlich und örtlich zuständig zum Erlass der Allgemeinverfügung.

Gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat der Landkreis weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Warnstufe 3 in Kraft tritt.

Diese Warnstufe ist am 02.11.2021 in Kraft getreten.

Die zu ergreifenden Maßnahmen sind nach § 25 Abs. 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durch die oberste Gesundheitsbehörde im Thüringer Corona-Eindämmungserlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der Fassung vom 29. Oktober 2021 geregelt. Sämtliche angeordneten Maßnahmen werden dort als Regelbeispiele aufgeführt.

Da sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Eichsfeld nicht auf einzelne konkrete Ausbruchsherde beschränkt und durch Einzelmaßnahmen ein hinreichender Infektionsschutz gewährleistet werden kann, sind die Maßnahmen für den gesamten Landkreis anzuordnen, um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. einzudämmen.

Die Anordnung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Mildere, gleich wirksame Mittel stehen nicht zur Verfügung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach dem aktuellen Lagebericht des TMIK-Krisenmanagements die Impfquote für vollständig Geimpfte nur bei 63,1 % liegt.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung kontinuierlich überprüft und anhand der Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis ausgerichtet.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 09.11.2021

Dr. Werner Henning
Landrat